

## Besondere Bedingung Nr. 6465 Gegenseitige Ansprüche (Cross liability Klausel)

Mitversichert sind, abweichend von

- Art. 7, Pkt. 6.3 AHVB Ansprüche von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers
- Art. 7, Pkt. 6.4 AHVB Ansprüche von Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist.

Diese Erweiterung gilt jedoch nicht für reine Vermögensschäden, den erweiterten Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4. EHVB, die Umweltstörung gemäß Art. 6 AHVB, Umweltsanierungskosten, Mietsachschäden, sowie Nachbesserungsbegleitschäden.